

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 14/10 B

L 31 R 103/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 6 R 324/06 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richter Dr. Bernsdorff
und Dr. Mecke
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25. Februar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Klägerin begehrt die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht aufgrund des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II in der Zeit vom 1.1.2005 bis 30.11.2007, da sie durch Niederlassung als Rechtsanwältin zum 3.5.2005 kraft Gesetzes Mitglied des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin geworden ist und ihr das Versorgungswerk aufgrund der Nachversicherung für das Referendariat eine Mitgliedschaft mit Anspruch auf Versorgung seit dem 1.8.2001 bescheinigt hatte. Die Beklagte hat den Antrag abgelehnt. Widerspruch, Klage und Berufung blieben ohne Erfolg.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 4 Die Klägerin beruft sich ausschließlich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer verfassungsrechtlichen Frage gilt nichts anderes. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Klägerin hält die Frage für klärungsbedürftig:
 - "1) Lässt es der Wortlaut des § 6 Absatz 1 b Nr. 1 SGB VI zu, dass die Voraussetzungen



für eine Befreiung nach dieser Vorschrift erfüllt sind, wenn während des Bezugs von Leistungen nach SGB II eine berufsständische Versorgungseinrichtung durch Feststellung eine Mitgliedschaft begründet, die zeitlich vor dem Bezug von Leistungen nach SGB II liegt?

2) Ist die Prüfung für das Vorliegen einer Befreiung von der Versicherungspflicht für einen Bezieher von Leistungen nach Sozialgesetzbuch II (SGB II) ausschließlich nach § 6 Absatz 1 b Nr. 1 SGB VI vorzunehmen oder hat bei dieser Prüfung § 6 Absatz Satz 1 Nr. 1 SGB VI Vorrang?"

- 6 Der Senat kann offen lassen, ob mit diesen Fragen überhaupt hinreichend konkrete, über den Einzelfall hinausweisende Rechtsfragen formuliert worden sind, denn jedenfalls ist deren Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit nicht ordnungsgemäß dargelegt. So hätte die Klägerin zur ersten der von ihr ausdrücklich formulierten Fragen darlegen müssen, dass der Wortlaut des § 6 Abs 1 b Nr 1 SGB VI überhaupt für eine Auslegung im Sinne der von ihr favorisierten Rechtsauffassung offen ist. Die Klägerin hätte also darstellen müssen, dass der Regelungsgehalt des § 6 Abs 1 b Nr 1 SGB VI nach Wortbedeutung und Satzzusammenhang im hier relevanten Bedeutungszusammenhang mehrdeutig ist. Dazu genügt jedoch weder der in der Beschwerdebegründung vorgenommene Verweis auf den Ausschluss des gewünschten Ergebnisses durch die vom LSG vertretene Auslegung dieser Norm noch auf den nach Auffassung der Klägerin vom Gesetzgeber beabsichtigten Sinn und Zweck der Regelung. Zudem fehlen auch Ausführungen zur Deutung der genannten Norm unter Anwendung der weiteren Auslegungsmethoden.
- 7 Ebenfalls nicht den Anforderungen entsprechen die Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit der zweiten Frage. So hat die Klägerin auch hier nicht herausgearbeitet, dass sich die Beantwortung der formulierten Frage nicht bereits aus dem Gesetz ergibt. Denn sie geht in der Beschwerdebegründung nicht darauf ein, weshalb die Rechtsfolge des § 6 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI - Befreiung von der Versicherungspflicht "für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit," wegen der eine Person einer berufsständischen Versorgungseinrichtung angehört - auch den neben dieser Tätigkeit bestehenden Bezug von SGB II-Leistungen und die hieraus resultierende Versicherungspflicht erfassen sollte.
- 8 Die Klärungsbedürftigkeit ist darüber hinaus nicht ordnungsgemäß dargelegt, soweit die Klägerin zusätzlich einen Verstoß des § 6 Abs 1 b Nr 1 SGB VI gegen Art 3 GG rügt, weil während des SGB II-Leistungsbezugs in ein Versorgungswerk neu aufgenommene Personen anders als bereits vor Beginn des SGB II-Leistungsbezugs dort Versicherte nicht von der Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr 3a SGB VI befreit werden können. Insbesondere fehlt eine für die ordnungsgemäße Darlegung der Klärungsbedürftigkeit erforderliche Auseinandersetzung mit den vom BVerfG zur Prüfung einer unzulässigen Ungleichbehandlung entwickelten Maßstäben sowie mit der Rechtsprechung des BVerfG und des erkennenden



Senats zu der bei der Ordnung von Massenerscheinungen anerkannten Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers (*vgl zB BSGE 97, 32 = SozR 4-2600 § 229 Nr 1, RdNr 19 mwN*).

- 9 Auch die Klärungsfähigkeit der von der Klägerin formulierten Fragen ist nicht anforderungsgerecht dargelegt. Die Klägerin unterlässt es schon, hierauf - wie erforderlich - ausdrücklich einzugehen, was alleine bereits zur Unzulässigkeit der Beschwerde führt. Zudem hätte vorliegend zur Klärungsfähigkeit nicht nur dargelegt werden müssen, dass der Senat auf Grundlage der tatsächlichen Feststellungen des LSG im Falle der Zulassung der Revision über die aufgeworfenen Rechtsfragen entscheiden könnte. Vielmehr wären aufgrund der vorgetragenen tatsächlichen Umstände insbesondere auch Ausführungen zur Klagebefugnis erforderlich gewesen. Es ist nämlich nicht ohne Weiteres erkennbar, worin die für die von Amts wegen auch durch das Revisionsgericht zu prüfende Zulässigkeit der Anfechtungsklage notwendige Beschwer der Klägerin liegt. So führt die umstrittene Versicherungspflicht der Klägerin nach § 3 Satz 1 Nr 3a SGB VI zu einem für sie beitragsfreien (§ 170 Abs 1 Nr 1 SGB VI) Erwerb von Rentenansprüchen neben möglichen Ansprüchen aus dem Versorgungswerk der Rechtsanwälte. Soweit die Klägerin darauf abhebt, dass sie im Falle der Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 26 Abs 1 SGB II einen Zuschuss zu den Beiträgen zum Versorgungswerk erhalten hätte, hat sie weder dargelegt, dass die Verwaltungsakte über die von ihr bezogenen Leistungen nach dem SGB II nicht bereits bestandskräftig geworden sind, noch hat sie aufgezeigt, dass ein solcher Anspruch trotz der Niederschlagung der Beiträge zum Versorgungswerk für den streitigen Zeitraum weiterhin bestehen könnte. Die nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist eingegangenen ergänzenden Ausführungen im Schriftsatz der Klägerin vom 25.11.2010 können hierzu nicht mehr berücksichtigt werden.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG, der im Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde entsprechend anzuwenden ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 193 Nr 3*).

